

Kommission für wissenschaftliche Integrität und Kontrollgruppe Plagiat

Bericht 1.1.2017 bis 31.12.2017

1. Wissenschaftliche Integrität beim SNF – Übersicht

Dem SNF ist wissenschaftliche Integrität ein grosses Anliegen. Zur Vermeidung und Ahndung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat er die Kommission für wissenschaftliche Integrität und die Kontrollgruppe Plagiat eingesetzt. Diese erstatten vorliegend Bericht über ihre Tätigkeiten.

Die Kontrollgruppe Plagiat prüft beim SNF eingereichte Forschungsgesuche (i) nach Zufallsprinzip (5% aller Einreichungen) und (ii) aufgrund von konkreten Hinweisen bezüglich wissenschaftlichem Fehlverhalten von Personen ausserhalb der Geschäftsstelle. Die Kontrollgruppe Plagiat und die Kommission für wissenschaftliche Integrität waren im Berichtsjahr in einem ähnlichen Umfang mit der Abklärung von Sachverhalten befasst wie in den Vorjahren (Abb. 1). Insgesamt wurden 2017 von der Kontrollgruppe Plagiat und der Kommission für wissenschaftliche Integrität 254 Gesuche geprüft. In einem ersten Schritt wird diesbezüglich eine Software zur Überprüfung von Textübereinstimmungen verwendet. Aufgrund erhöhter Werte solcher Textübereinstimmungen oder aufgrund von Hinweisen von externen Personen auf potentielles Fehlverhalten, war bei 83 Gesuchen eine detaillierte Prüfung notwendig, um den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten abzuklären.

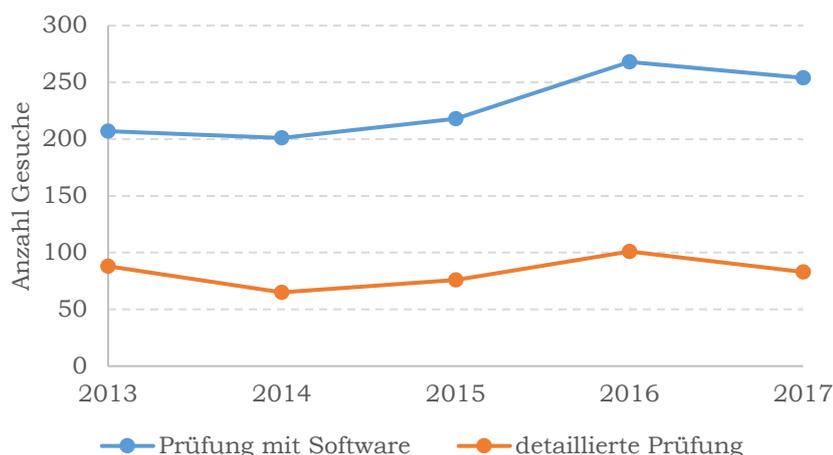


Abb. 1 : Übersicht der von der Arbeitsgruppe Plagiat geprüften Gesuche in 2017. Forschungspläne werden mit Hilfe einer Software analysiert (254 Gesuche in 2017). Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird eine detaillierte Prüfung durchgeführt (83 Gesuche in 2017).

Die Integritätskommission befasste sich im Berichtsjahr mit vier Fällen. Sie schlug dem Forschungsratspräsidium in allen vier Fällen eine Sanktion vor und stellte kein Verfahren ein. Die Zahl der in der Berichtsperiode ausgesprochenen Sanktionen ist vergleichbar mit den vergangenen Jahren (Abb. 2).

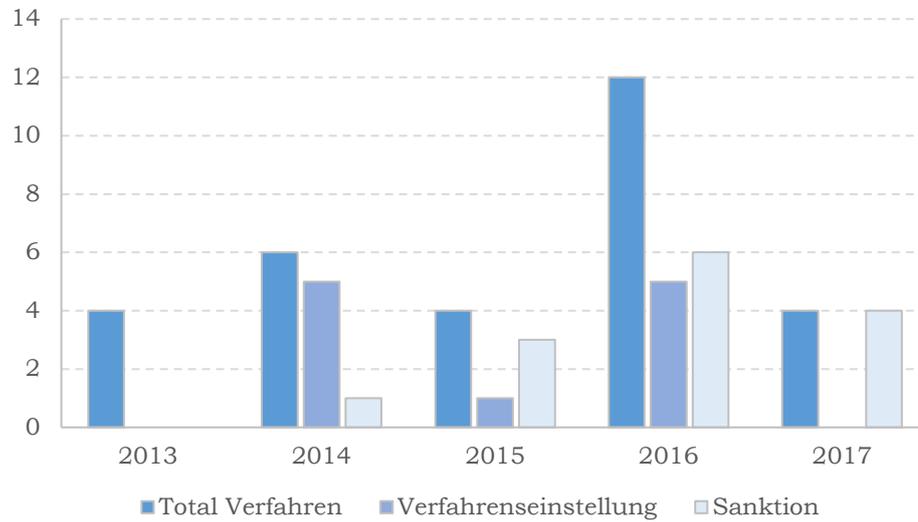


Abb. 2 : Übersicht der von der Integritätskommission 2017 behandelten Fälle. Die Zahlen beziehen sich auf Verfahren, welche in der Berichtsperiode eröffnet und/oder abgeschlossen wurden.

2. Kontext und Gremien

2.1 Kontrollgruppe Plagiat

Der SNF verwendet seit 2010 eine textvergleichende Software zur Plagiatsprüfung (*iThenticate* der Firma Turnitin). Die Gesuche werden stichprobenweise oder auf Meldung der mit der wissenschaftlichen Begutachtung betrauten Fachleute hin auf Plagiate geprüft. Es gehört zu den Aufgaben der Kontrollgruppe Plagiat, die Anwendung der Software abteilungsübergreifend zu koordinieren, die Plagiatsverdachtsfälle näher zu prüfen und über deren Weiterverfolgung zu entscheiden. Dafür arbeitet sie eng mit der Kommission für wissenschaftliche Integrität zusammen.

Im Berichtsjahr hat die Kontrollgruppe Plagiat eine Alternative zu *iThenticate* geprüft. Die Ergebnisse dieser Tests zeigen, dass die Alternative nicht denselben Umfang an Quellen zur Verfügung hat und demnach kein Wechsel vorzuschlagen ist. Ein bleibender Schwachpunkt beider Systeme ist die Analyse von nicht-englischen Texten.

Die Lizenz für *iThenticate* wurde daraufhin für ein weiteres Jahr und unter Miteinbezug der laufend wachsenden Anzahl an Testen zum ungefähr gleichen Preis ausgehandelt (Die Kosten pro getestetem Dokument belaufen sich auf \$19.80, im Vorjahr waren es \$18.60). In der Lizenz inbegriffen ist ein unbeschränkter Zugriff auf das Repositorium, welches es ermöglicht, spezifische Dokumente sehr effizient zu vergleichen.

2.2 Kommission für wissenschaftliche Integrität

2.2.1 Zusammensetzung und Auftrag

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist für die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF zuständig. Mutmassliches Fehlverhalten im Rahmen des Gesuchsverfahrens wird durch die Kommission in primärer Zuständigkeit untersucht. Betrifft das mutmassliche Fehlverhalten die Verwendung von SNF-Geldern, untersucht und behandelt die Kommission entsprechende Verdachtsfälle subsidiär zur Institution, an der sich das Fehlverhalten mutmasslich ereignet hat¹ (vgl. dazu auch Kapitel 3.3). Die Untersuchung wird in Absprache mit dem Präsidium der IK vom Mitglied des Rechtsdienstes und dem/der WiMa des betroffenen Gremiums koordiniert. Die Behandlung der Fälle erfolgt in einer Besetzung von vier Personen (Art. 2 Organisationsreglement²):

- a. Präsident/in
- b. Delegierte/r des inhaltlich betroffenen Gremiums (Abt./FA)
- c. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des betroffenen Gremiums
- d. Vertreter/in aus dem Rechtsdienst

(c. und d. sind zugleich Mitglieder der Kontrollgruppe Plagiat der Geschäftsstelle).

Kommt die Kommission zum Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, empfiehlt sie dem Forschungsratspräsidium, eine Sanktion auszusprechen.

¹ Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

² Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/organisationsreglement_kommission_wiss_integritaet_d.pdf

2.2.2 Präsidium

Die Amtszeit von Herrn Prof. K. Seelmann kam per 31.07.2017 zu einem Ende. Die von ihm geleistete Aufbauarbeit seit der Einsetzung der Kommission im Oktober 2013 wurde vom Forschungsratspräsidium im Rahmen der Verabschiedung von Prof. Seelmann gewürdigt. Das Präsidium der Kommission konnte per 01.08.2017 mit Frau Prof. N. Capus neubesetzt werden. Frau Prof. Capus ist Inhaberin des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Neuenburg und ehemalige SNF-Förderprofessorin.

2.3 Retraction Watch

Von zunehmender Bedeutung sind Blogs wie der amerikanische retractionwatch.com. Nicht jedem Rückzug einer Publikation liegt jedoch wissenschaftliches Fehlverhalten zugrunde. Entsprechende Hinweise bedürfen einer äusserst sorgfältigen Überprüfung und es ist wichtig, Betroffene nicht vorzuverurteilen. Meldungen auf retractionwatch werden vom SNF erfasst und je nachdem auch weiterverfolgt.

3. Fallbehandlung

Im Folgenden werden das Verfahren der Plagiatsprüfung und die von der Kontrollgruppe Plagiat und der Kommission für wissenschaftliche Integrität bearbeiteten Fälle vorgestellt.

3.1 Kontrollgruppe Plagiat

3.1.1 Praxis

Fünf Prozent der eingereichten Gesuche³ werden zufällig ausgewählt und deren Forschungsplan auf kopierte Stellen und fehlerhaft zitierten Text oder sonstigen Inhalt (Zahlen, Tabellen etc.) geprüft. Für die Auswertung benutzt die Kontrollgruppe Plagiat die Software *iThenticate*, die den Abgleich der Texte aus den Forschungsplänen mit dem Internet und wissenschaftlichen Datenbanken (vor allem [CrossCheck](#)) ermöglicht. Nur Ergebnisse mit einem Ähnlichkeitsindex⁴ von $\geq 10\%$ und/oder einer grösstmöglichen Übereinstimmung⁵ von ≥ 200 Wörtern werden weiter untersucht. Neben diesen Stichproben untersucht die Gruppe auch Verdachtsfälle, die ihr von den mit der Beurteilung betrauten Fachleuten (Referentinnen und Referenten, externe Gutachtende) oder via Selbstanzeige übermittelt werden. Auf der Grundlage einer detaillierten Analyse entscheidet die Gruppe, ob sich der Verdacht erhärtet und ob der Fall zur weiteren Behandlung an die Kommission weitergeleitet wird.

Der Entscheid über die weiteren Konsequenzen hängt bei Plagiaten von der Menge des ohne korrekte Kennzeichnung kopierten Textes (Anteil am Gesamttext, Wortzahl), seiner Struktur (Textblöcke oder einzelne Sätze), dem Inhalt (Allgemeines, Forschungsstand, Methoden oder Forschungshypothese) und der Autorenschaft ab. Nicht korrekt zitierte Abschnitte aus eigenen Veröffentlichungen («Autoplagiat») gelten in der Regel als weniger schwerwiegend als tatsächliche Plagiate. Unter gewissen Umständen können sie dennoch wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Die

³ 5% je Förderungsinstrument, nur für Hauptforschungsgesuche. Ausgenommen sind von einem externen Partner bewertete Lead Agency-Projekte, sog. „Bonus-of-Excellence“-Projekte, die einem vereinfachten Eingabeprozess unterliegen, sowie Projektskizzen.

⁴ Prozentsatz an Texten, die von der Software als identisch mit veröffentlichten Quellen identifiziert wurden.

⁵ Grösste von der Software identifizierte Quelle.

Entscheidung über die Weiterverfolgung eines Falls hängt ausserdem vom Ergebnis einer vergleichenden Analyse der in der letzten Zeit bearbeiteten Fälle ab. In Grenzfällen („minor error“) sendet die Kontrollgruppe Plagiat der gesuchstellenden Person eine Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis („Hinweis“). Diese Erinnerung stellt keine Sanktion dar und hat auch keinen Einfluss auf die Behandlung des Gesuchs.

Wenn ein Verdachtsfall an die Kommission weitergeleitet wird, obliegt es deren Präsidium, formell über die Eröffnung eines Verfahrens zu entscheiden.

3.1.2 Analysen 2017

Im Rahmen der Zufallskontrolle überprüfte die Kontrollgruppe 236 Gesuche. Während bei 171 Gesuchen ein Verdacht auf Plagiat bereits nach der Analyse mit der Software ausgeschlossen werden konnte, mussten 65 Forschungspläne detailliert überprüft werden. Bei vier Gesuchen stellte die Kontrollgruppe fest, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nicht eingehalten wurden. Da jedoch (i) nur isolierte Textstellen und/oder (ii) nur einzelne eigene Arbeiten nicht korrekt zitiert wurden, schloss die Kontrollgruppe Plagiat die Abklärung mit einer schriftlichen Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an die Gesuchstellenden ab. Drei weitere, im Vorjahr geprüfte Fällen wurden ebenfalls mit einem solchen Erinnerungsschreiben im 2017 abgeschlossen.

Insgesamt wurden der Kontrollgruppe Plagiat 2017 18 Verdachtsmeldungen auf potentielles wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen ausserhalb der Geschäftsstelle gemeldet. Elf Meldungen wurden von Forschungsratsmitgliedern und sieben Meldungen wurden von externen Experten und Expertinnen gemacht. Selbstanzeigen von Beitragsempfangenden gab es im Berichtsjahr keine. Alle 18 Hinweise wurden im Detail von der Kontrollgruppe überprüft. Bei 13 Gesuchen erwies sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten als unbegründet, und es wurden keine weiteren Massnahmen eingeleitet. Bei einem Gesuch wurden geringfügige Unregelmässigkeiten bezüglich der korrekten Zitierung von Originalquellen festgestellt und die Abklärung mit einer schriftlichen Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an die Gesuchstellenden abgeschlossen. In vier Fällen wurde in der Detailprüfung eine schwerwiegendere Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt und die Fälle dementsprechend an die Integritätskommission weitergeleitet.

Tab. 1: Prüfungen und Entscheide der Kontrollgruppe Plagiat 1.1.2017-31.12.2017

	Prüfung		Entscheide	
	Prüfung mit Software	detaillierte Prüfung	Geringfügiger Verstoss ^a	Weiterleitung an Integritätskommission
Zufallskontrolle	236	65	7 ^b	0
Hinweis von Extern	18	18	1	4
Total	254	83	8	4

^a Geringfügige Verstösse werden mit einer Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis abgeschlossen

^b 4 aus Berichtsperiode 2017, 3 übertragen aus Berichtsperiode 2016

3.2 Kommission für wissenschaftliche Integrität

3.2.1 Fälle

Bei allen vier im Berichtsjahr durch die Integritätskommission behandelten Fällen wurde eine Sanktion ausgesprochen. Die Integritätskommission hat keine Verfahren eingestellt.

Die Zahl der in der Berichtsperiode ausgesprochenen Sanktionen ist vergleichbar mit den vergangenen Jahren (0 bis 4 Fälle pro Jahr seit 2009, 3 im Durchschnitt). Die Fälle betrafen die Abteilungen II und III (je zwei Fälle). In allen Fällen ging es um erfahrene Forschende.

Tab. 2: Prüfungen und Entscheide der Kommission für wissenschaftliche Integrität 1.1.2017 – 31.12.2017

Untersuchungen	
Aus der Berichtsperiode 1.1.2016-31.12.2016 übernommene Untersuchungen	1
In der Berichtsperiode eröffnete Untersuchungen	3
Entscheide	
In der Berichtsperiode ausgesprochene Sanktionen (Verweis, Gesuchssperre)	2 Verweise, 2 Sperren
Einstellung des Verfahrens	--
Am Ende der Berichtsperiode noch hängige Untersuchungen	--
Total behandelte Fälle	
	4

3.2.2 Sitzungen

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr nach Amtsantritt von Frau Prof. Capus für zwei Fallbehandlungen. Die Beratung der übrigen Fälle fand im Zirkularverfahren statt.

3.2.3 Entwicklung der Praxis

2017 konnte die Kommission ihre Arbeit konsolidieren und weiterentwickeln. Das per 1.9.2016 in Kraft getretene Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten erleichtert die Fallbehandlung, indem bspw. wiederkehrende Konstellationen explizit in das Reglement aufgenommen wurden. Neu kann auch fahrlässig begangenes Fehlverhalten sanktioniert werden, was für die Kommission weniger hohe Anforderungen an den Nachweis der Pflichtverletzung stellt.

3.3 Untersuchungen durch Forschungsinstitutionen

Im Berichtsjahr hatte sich der SNF mit drei Fällen zu befassen, die in primärer Zuständigkeit von der betreffenden Universität untersucht wurden.

3.3.1

In einem Fall wandte sich ein/e Beitragsempfänger/-in an den SNF und informierte darüber, dass bei Arbeiten eines/r PostDoc innerhalb seiner/ihrer Forschungsgruppe Unregelmässigkeiten festgestellt worden seien. Die betreffende Person habe zugegeben, Resultate gefälscht zu haben, worauf der/die Beitragsempfänger/-in dies umgehend der Universität wie auch den Herausgebern der Publikation gemeldet habe. Aufgrund ihrer Untersuchung kam die Universität zum Schluss, dass der/die betreffende PostDoc alleine die Verantwortung für das Fehlverhalten trage und sprach eine Sanktion aus.

Der SNF wurde von der Institution über die Sanktion informiert. Da der/die betreffende PostDoc nicht über SNF Gelder finanziert worden war (wohl aber andere damit zusammenhängende Projekte im selben Labor) und die Institution bereits eine Sanktion ausgesprochen hatte, kam die Integritätskommission zum Schluss, dass der SNF kein eigenes Verfahren eröffnen müsse.

3.3.2

In einem zweiten Fall informierte der/die Beitragsempfänger/-in in seinem/ihrer Schlussbericht gegenüber dem SNF, dass im Rahmen des Projekts von einem/r Mitarbeitenden gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstossen worden war. Der/die Beitragsempfänger/-in informierte, dass an der Institution eine Untersuchung durchgeführt wurde, welche Datenmanipulationen ans Licht brachte, für welche eine Einzelperson verantwortlich war. Ähnliches Fehlverhalten derselben Person wurde auch in Arbeiten zur Erlangung des Doktorats gefunden, weshalb die betreffende Institution ebenfalls über die Ergebnisse der Untersuchung informiert wurde. Die vom Fehlverhalten betroffenen Forschungsarbeiten waren von Stiftungen und teilweise vom SNF finanziert worden. Der SNF entschied aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, dass keine zusätzliche Untersuchung durch die IK durchzuführen sei. Sie verlangte vom/von der Beitragsempfänger/-in jedoch, lückenlos über allfällige Rückzüge und/oder Korrekturen von Publikationen informiert zu werden.

3.3.3

In einem dritten Fall gelangte ein/e Beitragsempfänger/-in an den SNF und teilte mit, dass die Publikationsliste, welche dem SNF-Gesuch beilag, administrative Fehler enthalten habe. Aufgrund mehrmaliger Nachfragen des SNF stellte sich später heraus, dass die Institution bereits eine Untersuchung durchgeführt und eine Sanktion ausgesprochen hatte. Da sich die Sanktion nur auf die Karriereentwicklung des/der Beitragsempfängers/-in bezog, eröffnete der SNF ein eigenes Verfahren und sprach eine Sanktion aus.

4. Aktivitäten, Anlässe

4.1 Plenarsitzung

Gemäss Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität trifft sich die Kommission mindestens einmal jährlich für eine Plenarversammlung. Diese fand im Berichtsjahr am 8. Juni 2017 statt. Hauptthemen waren die World Conference on Research Integrity vom Mai 2017 sowie diverse Praxisfragen, die sich der Plagiatskontrollgruppe und der Integritätskommission bei der Fallbehandlung stellten.

4.2 World Conference on Research Integrity

Zwischen 28. und 31. Mai 2017 nahm eine Delegation von vier SNF-Vertreterin/-innen an der 5. World Conference on Research Integrity in Amsterdam teil. Der Austausch mit verschiedensten Akteur/-innen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Integrität hat ergeben, dass das Verfahren des SNF für die Untersuchung und Behandlung von Verdachtsfällen klar strukturiert und transparent ist und die rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllt.

Möglichkeiten zur Verbesserung gibt es dagegen bspw. in folgenden Punkten:

- Der SNF verpflichtet Gesuchsteller/-innen nicht dazu, sich zum Thema wissenschaftliche Integrität zu schulen (bspw. als Voraussetzung für die Gesuchstellung und/oder als Teil von Sanktionen).
- In der Schweiz wird zum Thema wissenschaftliche Integrität kaum Forschung betrieben.
- Wichtig wären insbesondere ein national gültiger «Code of Conduct» und eine unabhängige Fachstelle, die zumindest die komplexeren Fälle koordinieren würde und an welche von Institutionen behandelte Fälle gemeldet werden müssten.

5. Ausblick

5.1 Überarbeitung Tatbestände

Basis für das Reglement des SNF über wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Broschüre der Akademien von 2008 zum Thema wissenschaftliche Integrität. Die seit längerer Zeit diskutierte Weiterentwicklung der Definitionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten soll in Zusammenarbeit mit den Akademien und mit swissuniversities an die Hand genommen werden.

5.2 Internationale Vernetzung

Der SNF war Mitglied der Working Group von Science Europe (SE) zum Thema „Research Integrity“. Das Mandat dieser Arbeitsgruppe lief im Frühling 2017 aus und wurde bis auf weiteres nicht verlängert. Um mit den Akteuren im Bereich wissenschaftliche Integrität in Europa weiterhin vernetzt zu bleiben, prüft der SNF eine Mitgliedschaft bei ENRIO (European Network of Research Integrity Offices).

Anhang I

Zusammensetzung der Kommission des SNF für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission bestand im Berichtsjahr 2017 aus folgenden Personen:

Vorsitz

- Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Kurt Seelmann, Präsident (bis 31.7.2017)
- Prof. Dr. iur. Nadja Capus, Präsidentin (ab 1.8.2017)

Delegierte aus Abteilungen + Fachausschüssen des Nationalen Forschungsrats

- Prof. Corina Caduff, Abt. I
- Prof. Andrew Barry, Abt. II
- Prof. Didier Trono, Abt. III
- Prof. Regina Aebi-Müller, Abt. IV
- Prof. Michael Hottiger, FA Karrieren
- Prof. Dominique Soldati-Favre (bis 30.4.2017), Prof. Anna Fontcuberta i Morral (ab 1.5.2017), FA Internationale Zusammenarbeit
- Prof. Alexander Grob, FA Interdisziplinäre Forschung

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (zugleich Mitglieder der Kontrollgruppe Plagiat der Geschäftsstelle)

- Gilles Wasser, Abt. I
- Dr. Liz Kohl, Abt. II
- Dr. Martin von Arx, Abt. III
- Dr. Marjory Hunt (bis 31.5.2017), Dr. Claudia Rutte (ab 1.6.2017), Abt. IV
- Dr. Martin Christen, Dr. Marco Bieri, Karrieren
- Dr. Patricia Jungo (bis 31.3.2017), Elisabeth Schenker (bis 31.10.2017), Dr. Stéphanie Boder-Pasche, Dr. Stephanie Hoppeler (beide ab 1.11.2017), InterCo

Vertreterin Rechtsdienst

- Claudia Lautenschütz (Stv. Inge Blatter)

Administratives Sekretariat

- Daniela Büschlen, Sekretariat Rechtsdienst

31.05.2018/mvo/cla